

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0007/2021-2026/1	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Steffen Lauber
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Federführung:</b> Fachbereich II	<b>Datum:</b> 19.05.2021

### **Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung (§ 25 KWG)**

<b>Beratungsfolge</b> Gemeindevertretung	<b>Behandlung</b> öffentlich
---	---------------------------------

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die am 14.03.2021 durchgeführte Kommunalwahl zur **Wahl der Gemeindevertretung** der Gemeinde Niedernhausen wird nach Neufeststellung und Nacherfassung der in der Briefwahl für ungültig erklärten Musterstimmzettel, die lediglich ob des Musteraufdrucks für ungültig erklärt wurden, für gültig erklärt.

Lauber  
Wahlleiter

#### **Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

#### **Sachverhalt:**

Die unter Datum des 14.03.2021 durchgeführte Kommunalwahl, hier die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen, wurde durch die Gemeindevertretung am 21.04.2021 bezogen auf die für ungültig erklärten Musterstimmzettel in der Briefwahl, die lediglich ob des Musteraufdrucks für ungültig erklärt wurden, als unrichtig festgestellt.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 KWG wurde diesbezüglich durch die Gemeindevertretung im Weiteren die Feststellung des Wahlergebnisses zur Gemeindevertretung aufgehoben und eine neue Feststellung nach § 31 KWG angeordnet.

Die Neufeststellung des Wahlergebnisses zur Gemeindevertretung wurde, dem Beschlussvorschlag vom 15.04.2021 und dem Beschluss der Gemeindevertretung folgend, am 27.04.2021 durch den Wahlvorstand mittels Zählung und Erfassung der für ungültig erklärten Musterstimmzettel in der Briefwahl, die lediglich ob des Musteraufdrucks für ungültig erklärt wurden, neu erfasst.

Das Ergebnis des so ermittelten neuen Wahlergebnisses wurde durch den Wahlausschuss am 29.04.2021 festgestellt; das Ergebnis wurde am 03.05.2021 öffentlich bekannt gemacht. Gegen das Ergebnis sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (17.05.2021) keine Einsprüche eingegangen.

Lauber  
Wahlleiter